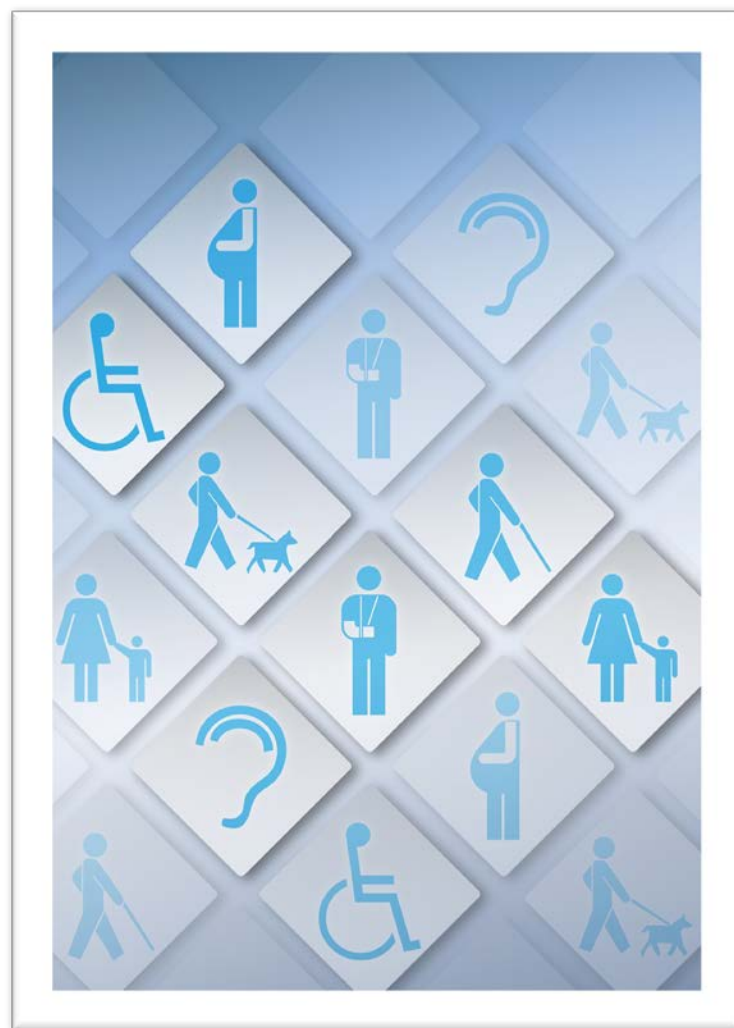




Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum



© pixabay.com/de/zugänglichkeit-behinderung-1682903/

Arbeitskreis Begegnung

Stand: Juni 2018

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2018 | 200 Stück

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum

Grußwort des Bürgermeisters

Unsere Gesellschaft muss sich in allen Bereichen so aufstellen, dass alle Menschen gleichberechtigt zusammen leben, dass jeder Mensch an allen Lebensbereichen teilhaben kann. Das bedeutet, dass auch in Beckum Barrieren weiter abgebaut werden müssen, und das sind nicht nur die offensichtlichen. Im Alltag von Menschen mit einer Behinderung, von Menschen aus einem anderen Kulturkreis oder Sprachraum, von Menschen mit geringerer Bildung gibt es viele zusätzliche Hürden zu bewältigen. Das sind nicht nur die vielbeschworenen Bordsteinkanten oder Treppen. Das sind auch die fehlende Blindenschrift an einer Gedenktafel, ein Vortrag ohne Gebärdendolmetscher, Internetseiten in kleiner Schrift für Sehbeeinträchtigte oder schwer verständliche oder gar unverständliche Texte für Menschen, die sich mit komplizierten Texten schwer tun. Und natürlich sind es weiterhin die baulichen Hindernisse, die oftmals die Teilnahme an einer Versammlung oder den Besuch eines Konzerts oder Theaterstücks einschränken oder gar unmöglich machen.

All diese Hürden abzubauen ist eine große Herausforderung. Mit diesem Inklusionsplan gehen wir sie Schritt für Schritt weiter an. Der Maßnahmenkatalog listet kurzfristige, mittelfristige und langfristige Ziele auf. Basis ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die hier in den nächsten Jahren weiter umgesetzt wird. Jeder Mensch muss grundsätzlich in die Lage versetzt werden, Entscheidungen zu treffen, sich für seine Rechte einzusetzen, den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen, am kulturellen, politischen und sozialen Leben teilzunehmen.

Der Arbeitskreis Begegnung hat den Inklusionsplan gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Beckum aufgestellt. Innerhalb der Verwaltung sind viele Bereiche von der Umsetzung betroffen. Viele Organisationen und Einrichtungen werden dabei einbezogen und an diesem Prozess mitwirken.

Gehen wir es gemeinsam an.

Beckum im Juni 2018



Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters.....	III
1 Einleitung	1
1.1 Zusammenfassung in Leichter Sprache.....	4
2 Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Beckum	6
2.1 Historie	6
2.2 Arbeitskreis Begegnung.....	9
2.3 Von NRW – inklusiv über den Inklusionsplan für den Kreis Warendorf zum Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Beckum	9
3 Handlungsfelder.....	11
3.1 Erziehung und Bildung	11
3.2 Gesundheit.....	11
3.3 Arbeit	12
3.4 Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit.....	12
3.5 Wohnen.....	13
4 Bedeutung für die Stadtverwaltung.....	14
4.1 Rechtliche Hintergründe.....	15
4.2 Finanzen.....	17
4.3 Zeitfenster der Maßnahmen.....	18
4.4 Begleitung des Umsetzungsprozess.....	19
4.5 Evaluation und Fortschreibung	19
5 Maßnahmenkatalog	20
6 Quellen	33

1 Einleitung

Inklusion ist ein Menschenrecht

Die Menschenrechte sind „Kraft Menschseins“ ein erworbenes, unverkäufliches und unteilbares Recht eines jeden Menschen. Sie sind Ausdruck der Verständigung auf eine gemeinsame, moralische und rechtliche Werteordnung, die für die ganze Menschheit gelten. Daraus folgt, dass sie vor- und überstaatlich sein sollen, höher gestellt sein sollen, als die Gesetze der Nationalstaaten. Kein Nationalstaat kann Menschenrechte verleihen, sie können nur als solche anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch Ratifizierung und Umsetzung entsprechender Abkommen.¹

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtliches Abkommen unterzeichnet und ratifiziert. Sie ist im Frühjahr 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Mit ihr sind keine neuen oder speziellen Rechte für Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. In ihr sind 17 subjektive Menschenrechte enthalten. Diese entsprechen denen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1949 und in den beiden internationalen Kern-Menschenrechtspaketen (Zivil- und Sozialpakt von 1966) enthaltenen Menschenrechten weitgehend.²

Die Konvention definiert Behinderung neu und löst damit einhergehend einen Perspektivwechsel aus.

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Dieser Perspektivwechsel beinhaltet den Weggang von der defizitären Betrachtung von Menschen mit Behinderungen. Es ist nicht die Behinderung, die einschränkt. Es ist die Wechselwirkung von individuellen Einschränkungen und der um sie herum gestalteten Umgebung, dem defizitären Ansatz in den Köpfen und dem bisherigen Handeln.

Dies wird deutlich, wenn man sich die unterschiedliche Definition von Behinderung aus dem Sozialgesetzbuch IX ansieht. Hier heißt es:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Ziel von Inklusion ist es, dass alle Lebensbereiche so gestaltet sind, dass sie allen Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit zur Teilhabe eröffnen.

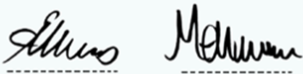
Um den gesellschaftlichen Wandel einzuleiten haben die Bundesregierung und die Länderregierungen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.

Die kommunale Ebene ist es aber, die unseren sozialen Nahraum gestaltet.

Hier leben die unterschiedlichen Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen. Hier wird das tägliche Miteinander auf verschiedenen Ebenen sichergestellt, so dass alle Menschen gleichberechtigt zusammenleben und an allen Lebensbereichen teilhaben können.

Der **Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum** soll dazu beitragen den Wandel zu einem inklusiven Sozialraum und damit zu einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen.

1.1 Zusammenfassung in Leichter Sprache

	Menschen haben Rechte Menschen-Rechte gelten auf der ganzen Welt. Es gibt sehr viele verschiedene Menschen-Rechte: Ein behinderter Mensch hat die gleichen Rechte wie ein nicht behinderter Mensch. Darum geht es hier.
Vertrag  	Die Menschen-Rechte stehen in vielen internationalen Verträgen. Diese Verträge heißen in schwerer Sprache: UN-Konventionen UN-Behinderten-Rechts-Konvention Ein Vertrag ist über die Rechte für Menschen mit Behinderungen. Im Vertrag steht zum Beispiel: Menschen mit Behinderung sollen überall mitmachen können • Deshalb soll es keine Hindernisse geben • Menschen mit Behinderung sollen selber entscheiden

	Inklusion Der Vertrag will Inklusion. Das spricht man so: In-klu-si-on Das bedeutet: • Alle Menschen dürfen überall mitmachen. • Alle Menschen sind von Anfang an dabei. • Wer will bekommt Hilfe.
	Vieles muss sich ändern: Beispiele: • Gesetze müssen sich ändern. • Es darf keine Hindernisse geben. • Leichte Sprache muss benutzt werden.
	In Beckum sollen alle dazu gehören. Dafür haben wir den Bericht geschrieben. Dafür haben wir uns Aufgaben überlegt. Wir arbeiten zusammen an den Aufgaben. In 3 Jahren schauen wir, was wir geschafft haben

Grafiken: Lebenshilfe Bremen, Leichte Sprache, Die Bilder

2 Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Beckum

2.1 Historie

Die Belange von Menschen mit Behinderungen haben auch schon vor der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2009 in Beckum eine Rolle gespielt.

Zu früheren Zeiten wurde diese Aufgabe durch den Behindertenbeirat übernommen. Nach dessen Auflösung hat sich eine Arbeitsgruppe aus dem zuständigen Ausschuss für Familie, Frauen, Soziales und Behindertenfragen (ab Wahlperiode 2004) dieser Aufgabe angenommen.

Im Jahr 2007 wurde die Funktion einer Beauftragten für die **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen** in der Verwaltung installiert. Diese Funktion ist mit einer stundenweisen Freistellung ausgestattet.

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung fungiert als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Verwaltung.

Wie in allen Bereichen des Lebens ist die Informationen und Kommunikation ein notwendiges Mittel für die Verständigung und dem Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zum Abbau von Barrieren im Umgang miteinander sind in Beckum zwei Veranstaltungen geschaffen worden.

Der **1. Beckumer Kongress für Menschen mit Behinderung** fand 2008 statt. In einem 2-jährigen Rhythmus wiederholt sich der Kongress jeweils im Herbst. Begonnen wurde mit noch spezifischen Themen von Menschen mit Behinderung. Im Laufe der Zeit und bei der Themenauswahl wurde sehr schnell klar, dass die Kongresse immer mehr den Inklusionsgedanken annahmen und sich öffneten. Das nicht nur Menschen mit Behinderungen angesprochen waren, sondern die breite Bevölkerung. Kongresse zu „Alternativen Wohnformen“ oder zur „Vorsorgevollmacht“ machen dies deutlich.

Der **Tag der Begegnung** startete 2009, ergänzend zum genannten Kongress, an einem Mittwochnachmittag bei strömenden Regen. Trotz der widrigen Wetterlage

war allen schnell klar, dass dieses Begegnungsfest im Veranstaltungskalender der Stadt Beckum gefehlt hat. Das Ziel dieses Festes ist es Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen. Ihnen die Möglichkeit zu geben gemeinsam ein Fest zu gestalten um sich zu begegnen und kennenzulernen. Fast alle Gruppen sind nach wie vor jedes Jahr dabei. 2010 konnte bereits ein 100%iger Zuwachs an teilnehmenden Gruppen verzeichnet werden. Und jedes Jahr kommen neue Gruppen dazu.

In den Jahren hat es sich zu einem inklusiven Begegnungsfest entwickelt. Es nehmen Menschen mit und ohne Behinderung, Junge und Ältere, mit und ohne Migrations- oder Fluchterfahrung teil.

Die Belange von Menschen mit Behinderung erfahren aber nicht nur mit diesen Veranstaltungen oder auf Ansprache Berücksichtigung. Ihre Bedürfnisse werden in den Konzepten der Stadtverwaltung Beckum der Vergangenheit und der Gegenwart ebenfalls nicht vergessen.

Beispielhaft sei hier das Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2011

Beckum 2025 erwähnt. In diesem Konzept sind Aufgabenstellungen zur Förderung aufgenommen. Hier geht es zum Beispiel um

- Wohnen
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Bildung
- Politische Partizipation
- Freizeit und
- Bewusstseinsbildung

Das Stadtentwicklungskonzept benennt als Zielsetzung die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges.

Dieser eingeschlagene Weg wird um den **Inklusionsplan für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum** ergänzt. Wie eng

verschiedene Konzepte miteinander verzahnt sind, zeigt allein die Verknüpfung dieser beiden mit ihren deckungsgleichen Inhalten.

Was auch sehr deutlich wird, ist, dass es bei dem Thema Inklusion nicht um ein abgrenzbares Arbeitsgebiet mit einer Zuständigkeit geht. Es ist eine Querschnittsaufgabe für das Handeln und Planen der gesamten Verwaltung.

Aber reichen die Aktionspläne auf Bundes- und Landesebene nicht aus? Warum muss es einen kommunalen Aktionsplan geben?

Hier muss erneut betont werden, dass das alltägliche Leben sich nicht auf diesen Ebenen abspielt. Das Leben findet vor Ort in der Kommune statt. Hier befindet sich der soziale Nahraum. Diesen gilt es inklusiv zu gestalten, damit sich alle in ihm bewegen können und vor allem an allen Bereichen des Lebens teilhaben können.

Dies wird auch explizit im Aktionsplan des Landes

„Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ auf Seite 243 bekräftigt.

„Die Planung inklusiver Sozialräume soll insbesondere auf kommunaler Ebene erfolgen.“

Ergänzend zu dem oben angeführten Auszug vom Land, wurde im Ausschuss „Inklusion, Frauen, Soziales, Ehrenamt und Wohnen“ der Antrag zur Erstellung eines Inklusionsplanes gestellt und positiv entschieden.

2.2 Arbeitskreis Begegnung

In der Historie wurde der Arbeitskreis bereits erwähnt. Hier soll nun näher auf dieses Gremien eingegangen werden.

Der Arbeitskreis Begegnung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik und der Verwaltung zusammen.

In der Wahlperiode 2014–2020 gehören dem Arbeitskreis folgende Mitglieder an:

Birgit Harrendorf-Vorländer

Dagmar Halbach-Thien

Kathrin Averdung

Karin Burtzlaff

Edith Ludwig

Felix Brinkmann

Thomas Feldmann

Martin May-Neitemann

Monika Björklund

Der Arbeitskreis hat den Inklusionsplan gemeinsam, also auch überparteilich, bearbeitet und zu einem Gesamtergebnis zusammengetragen.

2.3 Von NRW – inklusiv über den Inklusionsplan für den Kreis Warendorf zum Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Beckum

Rückblickend auf die Aussagen des Landesprogramms zum Sozialraum und dem Beschluss des örtlichen Gremiums wurde innerhalb der Arbeitsgruppe über den Inklusionsplan für Beckum diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion war es den Inklusionsplan für den Kreis Warendorf als Basisfundament zu nutzen.

Der Inklusionsplan für den Kreis Warendorf war seinerzeit mit großer Beteiligung von verschiedenen Fachleuten und Expertinnen und Experten in eigener Sache 2013 erarbeitet worden.

Hierbei sind zu verschiedenen Handlungsfeldern in mehreren Treffen die sich später formulierten Maßnahmen abgeleitet worden. Gearbeitet wurde zu folgenden Aufgabengebieten:

- Erziehung und Bildung
- Gesundheit
- Arbeit
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit
- Wohnen

Die erarbeiteten Maßnahmen sind nicht nur in diese Handlungsfelder eingeordnet worden, sondern es sind verschiedene andere Aspekte miteingeflossen. Es wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Kreisebene, kommunale Ebene und die von anderen Trägern ermittelt.

Die Maßnahmen mit einer kommunalen Zuständigkeit bilden die Grundlage für den Beckumer Inklusionsplan.

Die ausgewählten Maßnahmen sind in einem nächsten Schritt auf die Beckumer Verhältnisse geprüft und angepasst worden. Es wurde gemeinsam überlegt, ob aus den eigenen Erfahrungen Maßnahmen formuliert werden können. Angestoßene Aufgaben sind ebenfalls aufgenommen worden. Sie dokumentieren die Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung und das ihre Themen schon zum „normalen“ Denkprozess gehören.

3 Handlungsfelder

Bei den Handlungsfeldern zeigt sich, im Vergleich zum Maßnahmenkatalog des Planes vom Kreis Warendorf, sehr deutlich, dass es Bereiche gibt, wo die Einflussbeziehungsweise die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune gering sind.

Oft gilt es hier auf Impulse und Kooperationen mit den Fachleuten in Sachen Informationen und Sensibilisierung zu setzen. Und im eigenen Handeln eine Vorbildfunktion einzunehmen.

3.1 Erziehung und Bildung

Dieser Bereich ist sehr breit gefächert und umfasst die Lebensabschnitte von der Geburt bis zum Abschluss der Schulzeit.

Bei den Maßnahmen geht es um die direkte Hilfestellung für einzelne Personen, Stärkung der Elternkompetenzen sowie um inklusive, strukturelle Gegebenheiten auf verschiedenen Ebenen.

Gemeinsam haben diese Ebenen, dass die Teilhabe sichergestellt werden muss. Dies geschieht über Informationen, Austausch, inklusiv ausgerichteten Konzepten und dem Ausbau von Angeboten.

3.2 Gesundheit

Die Stadtverwaltung Beckum ist selbst nicht im Bereich Gesundheit tätig und hat daher keinen großen Einfluss.

Das Ziel von Inklusion ist es hier, Informationsmaterialien in Kooperation mit dem Gesundheitsbereich zu erarbeiten und zugänglich zu machen.

In diesem Bereich zeigen sich die Schnittmengen zwischen verschiedenen Bereichen wieder sehr deutlich. Ältere Personen, Kinder, geflüchtete Personen oder Frauen mit einer Behinderung zum Beispiel sind Personenkreise mit denen verschiedene Fachdienste innerhalb der Verwaltung in Kontakt sind.

3.3 Arbeit

Im Bereich Arbeit kann die Stadtverwaltung Beckum nur innerhalb der eigenen Möglichkeiten Einfluss nehmen.

Ausschlaggebende Impulse liegen hier bei der Landes- und Bundesregierung.

3.4 Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Ein zentrales Thema bei der Inklusion ist die Herstellung von Barrierefreiheit. Sie ist der Dreh- und Angelpunkt an dem sich entscheidet, ob eine Teilhabe erfolgen kann. Sie kann auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist als wichtiges Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern zu beachten. Sie ermöglicht Information, Mobilität, Zugang und somit letztendlich auch eine selbstgewählte Freizeitgestaltung.

Barrierefreiheit bedeutet nicht allein das Fehlen von baulichen Hindernissen. Die Anerkennung der Gebärdensprache, der Niederflrbus, die niveaugleichen Bahnsteige, die Ausstattung im 2-Sinne-Prinzip, die digitale Informationstechnik oder die Leichte Sprache, all dies und noch vielmehr sorgen für Barrierefreiheit.

Behinderung ist nicht gleich Behinderung! Und das stellt eine große Herausforderung dar.

Was für Menschen mit einer Behinderung eine Notwendigkeit ist, kann für nicht Behinderte Luxus bedeuten.

Beispiel:

Die Person im Rollstuhl benötigt eine rollstuhlgerechte Toilette. Die Mutter mit Kinderwagen und Kleinkind freut sich über diese Toilette ebenso. Sie kann den Kinderwagen mit reinnehmen und muss nichts vor der Tür stehen lassen.

Auch die politische Partizipation ist in diesem Handlungsfeld angesiedelt.

Menschen mit Behinderung können und wollen aktiv ihren Lebensraum gestalten. Hier geht es nicht allein um die Ausstattung bei Wahlen, sondern

auch um die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen um ihren Wünschen und Belangen Gehör zu verschaffen.

3.5 Wohnen

Menschen mit Behinderung sollen frei wählen können wo und mit wem sie wohnen möchten, so besagt es der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Um dieses Selbstbestimmungsrecht ausüben zu können, muss ein ausreichendes Angebot von passendem Wohnraum und Unterstützungsleistungen vorhanden sein.

Der demografische Wandel wird in diesem Feld auch eine große Rolle spielen. Die Menschen in Beckum werden älter. Das Älterwerden bringt oftmals auch die ersten Einschränkungen mit sich, das Treppensteigen wird beschwerlicher, die Wege zur Nahversorgung anstrengender.

Aus dem Perspektivwandel, dem demografischen Wandel, aber auch aus der Flüchtlingssituation kommen große Herausforderungen auf den Wohnungsmarkt zu.

4 Bedeutung für die Stadtverwaltung

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe und kein Fachdienst innerhalb der Verwaltung hat keine Berührungspunkte mit diesem Auftrag. Die Aufgabenvielfalt und Quantität hängt allerdings vom Aufgabenbereich ab.

Es gibt fachbereichsspezifische Aufgabenstellungen, aber auch Maßnahmen, die mehr als einen Fachdienst einbinden. Auf die Zuständigkeiten wird im Maßnahmenkatalog hingewiesen.

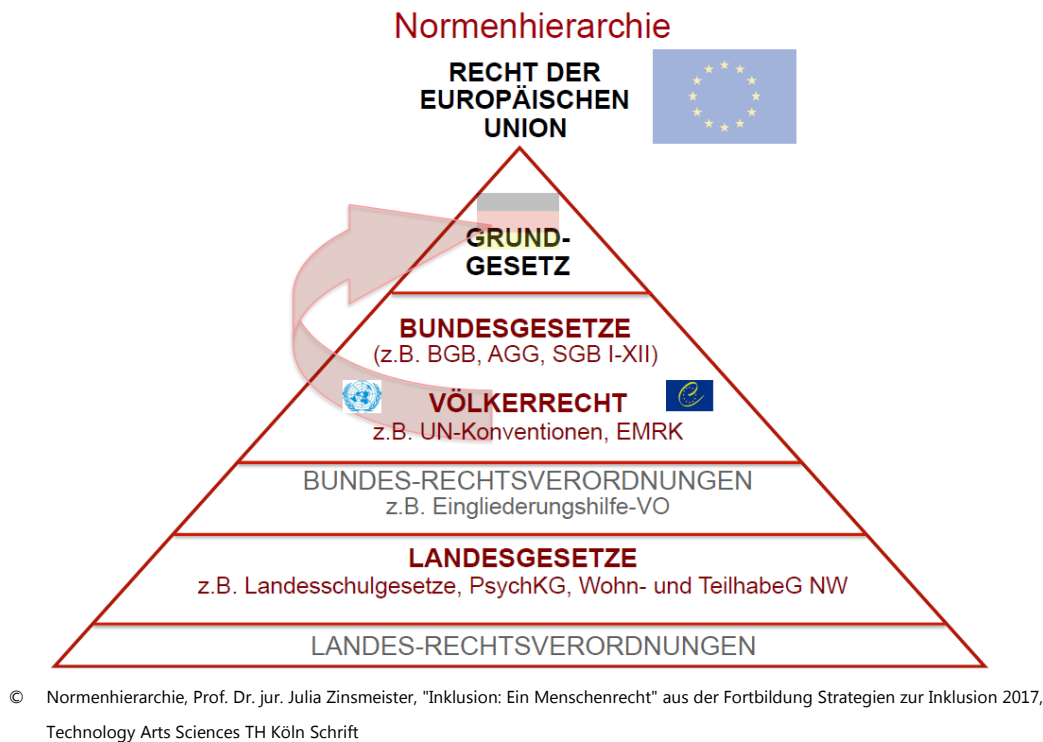
Bei verschiedenen Maßnahmen kann es durchaus Sinn machen, sich im Vorfeld auf Beckumer Standards zu verständigen. Dies würde nicht nur eine Einheitlichkeit gewährleisten, sondern auch eine zügige Abwicklung. Hierbei empfiehlt sich es sich aber, sich nicht in Details zu verlieren, sondern zum Beispiel nur entsprechende DIN Normen zu nennen oder allgemeiner auf den Stand der Technik zu verweisen. Sollten diese sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, würden sich die Standards automatisch mitentwickeln.

Der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist ein langer und sich entwickelnder Weg. So wie die Medizin oder auch Technologien sich weiterentwickeln, wird dies einen Einfluss auf den Prozess nehmen. Mit diesem Wissen sollte dieser Inklusionsplan als eine Art verbindliche Diskussionsgrundlage dienen, der in festgelegten Zeitabschnitten fortgeschrieben und somit angepasst werden kann.

Parallel zur Umsetzung der Aufgaben aus dem Inklusionsplan werden die Belange von Menschen mit Behinderung in der laufenden Arbeit und Planung natürlich weiter berücksichtigt.

4.1 Rechtliche Hintergründe

Der völkerrechtliche Vertrag ist unterzeichnet und mit der Ratifizierung geltendes Recht geworden. Dieses Recht hat sich in der nationalen Gesetzgebung niedergeschlagen.



Bei den Aufgaben und Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableiten lassen, und durch die Ratifizierung in Deutschland zu geltendem Recht geworden sind, sind keine Goodwill Maßnahmen.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland steht im Artikel 3, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- Männer und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt,
- niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt

werden darf. **Niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.**

Im Grundgesetz werden die völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben konkretisiert. Von dieser Basis aus sind verschiedene Gesetze angepasst beziehungsweise ergänzt worden, zum Beispiel das Familienrecht, Baurecht, Wahlordnungen, Sozialrecht, Schulrecht oder das Strafrecht.

Paralell dazu sind Gleichstellungsgesetze erlassen worden.

Auf Bundesebene wären hier zu nennen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) oder das Bundesbehinderten-gleichstellungsgesetz (BGB).

Auf Landesebene sind das zum Beispiel das Landesgleichstellungs-gesetz (LGG NRW), das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW).

Das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“, das Bundesteilhabegesetz, EU-Richtlinien, DIN Normen, Verordnungen und Erlasse sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Doch damit alleine lässt sich keine gute Sozialpolitik machen, die die Lebens-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten behinderter Menschen verbessert.

Ob Menschen eine Gleichbehandlung auch im Ergebnis vorliegt, richtet sich danach, ob bei den Entscheidungen im gesamten Planungsprozess die jeweils unterschiedlichen Ausgangs- und Interessenlagen gleichermaßen berücksichtigt wurden. Nach dem Prinzip, alle bekommen das, was gebraucht wird um die Teilhabe zu erreichen.

Letztendlich kann eine Diskriminierung wegen Behinderung auch gegeben sein, wenn nach Artikel 5 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention eine angemessene Vorkehrung verweigert wird. Dieser besagt;

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Aber was sind angemessene Vorkehrungen?

- Anpassungen von Strukturen, Kulturen und Verfahren, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können und
- die für die Verantwortlichen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.³

4.2 Finanzen

Inklusion kostet!

Aber was kostet sie genau? Und wie rechnet sich der Nutzen?

Die Leistungsspanne beginnt bei dem Erwerb von Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das wird benötigt, damit die übertragende Tätigkeit fachgerecht ausgeübt werden kann. Sie geht über Leistungen, die nicht aus eigener Kraft hergestellt werden können und endet sicherlich in Tief- und Hochbaumaßnahmen.

Diese Kosten sind sicherlich gut zu ermitteln und dürften von gering bis hoch ausfallen. Doch lässt das kein Nutzen wirklich ermitteln.

Bei der Inklusion geht es um die Herstellung einer Umwelt, in der alle Menschen das vorfinden, was sie benötigen um selbstständig teilhaben zu können.

Die Rollstuhlschaukel auf dem Spielplatz lässt sich über den Kaufpreis und die Einrichtungskosten erfassen. Die Freude des Kindes, welches nur so schaukeln kann, unbezahlbar. Die Freude der Eltern, dass diese Möglichkeit besteht, unbezahlbar. Die Schaukel wird dort über einen langen Zeitraum stehen, wie vielen Kindern und Eltern sie in dieser Zeit Freude schenken wird, unberechenbar.

Ähnlich verhält es sich bei Leitsystemen für seheingeschränkte oder blinde Personen. Das lässt sich in Kosten ausdrücken, aber was eine gute Orientierung zur

Selbstständigkeit beiträgt, ist nicht in Euro zu erfassen. Wie viele Menschen dies nutzen werden, kann nicht ermittelt werden.

An den beiden Beispielen lässt sich nicht ablesen wie Kosten und Nutzen in Verbindung stehen. Aber müssen Menschenrechte in Geldwert berechnet werden?

Natürlich muss den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen Rechnung getragen werden. Und mit einem Blick zurück auf die Definition von angemessenen Vorkehrungen, sollen keine unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen entstehen.

Nach Verabschiedung des Inklusionsplanes müssen die Maßnahmen von den zuständigen Fachdiensten beurteilt und in eine Reihenfolge gesetzt werden. Die für die Maßnahmen benötigten Mittel müssen dann in die Haushaltsberatungen einfließen.

4.3 Zeitfenster der Maßnahmen

Zu den einzelnen Maßnahmen sind zeitliche Vorgaben für die Umsetzung gemacht worden. In dieser Zeit sollen die Aufgaben anfangen und bestenfalls beendet sein.

Diese Zeitfenster sind als Richtschnur zu verstehen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen einige Aspekte nicht vergessen werden:

- Die Fachdienste sind für die Priorisierung, der auf sie entfallenen Maßnahmen im Rahmen der Zeitfenster selbst verantwortlich.
- Die Aufgaben müssen daraufhin geprüft werden, ob in den bereits geplanten Maßnahmen, diese bereits gänzlich oder schon teilweise aufgenommen sind.
- Kostenauslösende Maßnahmen müssen erst mit den vorhandenen Haushaltsmitteln abgeglichen werden. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen als Komplett- oder Teilumsetzung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen eingepreist werden.

Aufgrund der vorgenannten Punkte können sich Verschiebungen in den anvisierten Zeitfenstern ergeben.

Für die Aufgaben sind 3 Zeitfenster definiert worden:

- Kurzfristig bis 3 Jahre
- Mittelfristig bis 5 Jahre
- Langfristig bis 7 Jahre

4.4 Begleitung des Umsetzungsprozess

Der Umsetzungsprozess wird innerhalb der Verwaltung begleitet.

Die Ergebnisse werden bei der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gebündelt und zusammenfasst.

Über den jeweiligen Sachstand wird in regelmäßigen Abständen berichtet.

Dem Ausschuss **Inklusion, Frauen, Soziales, Ehrenamt und Wohnen** wird in jeder Sitzung über den aktuellen Sachstand berichtet.

4.5 Evaluation und Fortschreibung

Neben der regelmäßigen Berichterstattung zum Umsetzungsprozess soll die

1. Evaluation und Fortschreibung nach Ablauf des ersten Zeitfensters, also nach 3 Jahren erfolgen.

Nach 3 Jahren soll ausgewertet werden, wie viele von den Maßnahmen umgesetzt werden konnten, und wie der Sachstand der mittel- und langfristigen Maßnahmen ist. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt beraten, ob in der Zwischenzeit geänderte Gesetzesvorgaben, DIN-Normen, neue Technologien oder gesellschaftliche Entwicklungen neue Aufgaben hervorgebracht haben.

5 Maßnahmenkatalog

FB 1 Fachbereich Innere Verwaltung

FB 5 Fachbereich Jugend und Soziales

FB 2 Fachbereich Finanzen und Beteiligung

FB 6 Fachbereich Stadtentwicklung

FB 3 Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

FB 7 Fachbereich Umwelt und Bauen

FB 4 Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
Handlungsfeld Erziehung und Bildung							
Allgemeine Information (altersunabhängig)							
Frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten für alle Eltern, gemessen an dem Bedarf ihrer Kinder							
1	Umfängliche Information bei Willkommensbesuchen zur Geburt	Information der Eltern von Neugeborenen über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Fördermöglichkeiten und Hilfsangeboten	FB 5	Frühförderstelle, Kindertageseinrichtungen	kurzfristig	Nr. 8	x
2	Weitergabe von Wissen über Inklusion durch die für Willkommensbesuche zuständigen Fachkraft	Einbindung des Netzwerkes "Frühe Hilfen und Schutz"	FB 5	alle teilnehmenden Beratungsdienste	kurzfristig		x
Altersgruppe 0 bis 10 Jahre							
Elternarbeit: Stärkung der Elternkompetenz							
3	Aufnahme von inklusiven Ansätzen in der Konzeption des Netzwerkes "Frühe Hilfen"	stärkere Berücksichtigung der Belange von Eltern und Kindern mit Einschränkung	FB 5	alle teilnehmenden Beratungsdienste	kurzfristig		x

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
4	Qualifizierung und Sensibilisierung schulischer und außerschulischer Fachkräfte, zum Beispiel Vereine, Pflegepersonal, Pädagoginnen und Pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Dozentinnen und Dozenten	Beratungskompetenz auf Augenhöhe	FB 4 und 5	Verein für-ein-ander e.V.	mittelfristig	Nr. 12	
Vernetzung der Fachkräften in Regel- und Fördersystemen: Bündelung der Kompetenzen (pädagogisch und heilpädagogisch)							
5	Erarbeitung von Leitlinien zwischen Schulleitungen, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe	Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Schule und Jugendhilfe zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit	FB 4 und 5	Schulen, Schulsozialarbeit	mittelfristig		
Gestaltung der Bedingungen in Kindertagesstätten nach dem Bedarf aller Kinder							
6	Aufnahme von inklusiven Aspekten in die Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtungen und in die Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher	Gewährleistung der Förderung von Kindern mit Einschränkungen und Unterstützung deren Eltern	FB 5	Betreiberinnen und Betreiber von Kindertageseinrichtungen Fördervereinen Elternbeiräten	mittelfristig	Nr. 17, 18	x

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
7	Intensive Zusammenarbeit von sonderpädagogischen Lehrpersonal und Kindertageseinrichtung	Erfolgreich gestalteter Übergang von Kindertageseinrichtung zur Schule	FB 4 und 5	Kindertageseinrichtungen und Grundschulen Schulsozialarbeit	langfristig	Nr. 19	x
Inklusive Ausrichtung der Offenen Ganztagschulen (OGS)							
8	Weiterentwicklung von inklusiven Angeboten	Teilhabe von Kindern mit Einschränkungen und die Entwicklung eines selbstverständlichen Umgangs miteinander	FB 4	Träger der offenen Ganztagschulen	mittelfristig	Nr. 20	
9	Gemeinsame Teilnahme von OGS-Personal an Gesamtkonferenzen und auch Lehrpersonal im Einsatz in der OGS	Austausch zwischen OGS und dem Lehrpersonal	FB 4	Träger der offenen Ganztagschulen	mittelfristig	Nr. 21	
Inklusive Ausrichtung des Regelschulangebots in Kooperation mit Förderschulen							
10	Prüfung der Finanzierung und Schulung der Integrationskräfte	Fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Systems von Integrationskräften in Schule und OGS	FB 4	Mütterzentrum Beckum e.V., Innosozial gGmbH und anderen Organisationen	kurzfristig	Nr. 23	
11	Inhaltliche Auseinandersetzung über die Einrichtung von Schwerpunktschulen	Sicherstellung eines Regelschulangebots für alle Kinder	FB 4		kurzfristig		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
Außerschulisch							
Schaffung und Erweiterung von Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nicht behinderter Menschen durch Bildungsträger, Jugendverbände, Vereine und Kommune							
12	Aufnahme von inklusiven Inhalten in die Qualifizierungsangebote für Übungs- und Jugendleiter(innen)-Kurse	Ausbau von Qualifizierungsangeboten zum Umgang mit heterogenen Gruppen	FB 4 und 5	Bildungsträger, Verein für-ein-ander e.V., Kreissportbund	mittelfristig	Nr. 45	
13	Einsatz von Leichter Sprache in allen Veröffentlichungen (Internet, Flyer, Plakate, und so weiter)	Bei Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten wird deutlich auf die inklusive Ausrichtung hingewiesen	alle FB	Veranstaltungsorte, Kooperationspartnerinnen und -partner	mittelfristig		
14	Unterstützung von Fachverbänden der Behindertenhilfe	Gesteigertes Angebot von inklusiven Bildungsinhalten	FB 4	Fachverbände der Behindertenhilfe	kurzfristig		
Verbesserung der Information über bestehende Angebote							
15	Einrichtung einer Informationsbörse zu bestehenden Angeboten	Bündelung von inklusiven Angeboten im Freizeitbereich	FB 5	Anbieterinnen und Anbieter von inklusiven Angeboten	kurzfristig	Nr. 51	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
Inklusion im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum verankern							
16	Einbeziehung von Behindertenverbänden und Menschen mit Einschränkungen	Verankerung von inklusiven Aspekten im Kinder- und Jugendhilfeplan	FB 5	Behindertenverbände, Verein für-einander e. V., Selbsthilfe	kurzfristig	Nr. 52	x
17	Inklusive Inhalte als Förderkriterien in den Kinder- und Jugendhilfeplan aufnehmen	Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen	FB 5		kurzfristig	Nr. 52	x
Handlungsfeld Gesundheit							
Zugänglichkeit zu Informationen und Beratung verbessern							
18	Informationsmaterial für Menschen mit Einschränkungen und Migrationshintergrund schaffen	Informationen einem Personenkreis zu ermöglichen, die unter Umständen nicht die Wege zu Informationen finden	FB 5	Selbsthilfegruppen, Gesundheitsamt, Ärztinnen und Ärzte, Ärztekammer, Integrationslotsen und -lotsen, Fachdienst Migration des Caritas, Krankenhaus	langfristig		
Handlungsfeld Arbeit							
19	Prüfung des gesetzlichen Rahmens zur Berücksichtigung von Integrationsprojekten oder -firmen bei der Vergabe von städtischen Aufträgen	Förderung von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt	FB 1		kurzfristig		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit							
Verbesserung der allgemeinen Orientierung und der Zugänglichkeit von Gebäuden, Plätzen und Wegen							
20	Sukzessive Begehung der öffentlichen Gebäude und Sportstätten mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen zur Feststellung welche Maßnahmen ergriffen werden müssen um Barrierefreiheit herzustellen	Regelmäßige Bestandsaufnahme und Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden und Einrichtungen	FB 4, 5 und 7	Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache	mittelfristig	Nr. 70	
21	Kommunikationsräume wie Mehrgenerationenplätze oder Quartiermaßnahmen zum Beispiel als Begegnungsforum für Menschen mit und ohne Einschränkungen schaffen		FB 5, 6 und 7		mittelfristig		
22	Sensibilitätsschulung der Verwaltung im Umgang mit Menschen mit Einschränkungen	Schaffung eines sicheren Umgangs mit Menschen mit Einschränkungen	alle FB	Behindertenverbände	kurzfristig	Nr. 73	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
23	Strategisch wichtige Beschilderung und Wegführung auf die Belange von Menschen mit Sinneseinschränkungen prüfen	Optimierung der Orientierung für Menschen mit Sinneseinschränkungen, zum Beispiel durch Reliefpläne, Braille- und/oder erhabender Schrift, Piktogrammen oder akustischen Hilfsmitteln	FB 5, 6 und 7	Herstellern von Leitsystemen	kurzfristig	Nr. 74	
24	Prüfung des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln wie Apps zur Verbesserung der Orientierung		FB 1	Herstellern von technischer Unterstützung, Behindertenverbänden	mittelfristig	Nr. 75	
25	Im Zuge von Planungen und Umbauten im Stadtgebiet Querungshilfen und Bordsteinabsenkungen schaffen	Verbesserte Mobilität von bewegungseingeschränkten Menschen	FB 3, 6 und 7	Behindertenverbände, Selbsthilfe	langfristig		
26	Anlassbezogene Verbesserung der Orientierung an Gehwegen, Kreuzungen und Kreisverkehren	Verbesserte Sicherheit, Mobilität und Orientierung von Menschen mit Seheinschränkungen	FB 7	Sehbehinderten- und Blindenverein	langfristig	Nr. 77	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
27	Ausstattung aller Ampeln mit akustischen und taktilen Signalen und deren regelmäßige Kontrolle mit eventueller Anpassung der Grünphasen		FB 3 und 7	Straßen.NRW, Behindertenverbände, Sehbehinderten- und Blindenverein	mittelfristig	Nr. 79	
28	Im Dialog für die Umsetzung der vorhandenen Regelungen zu werben, damit zum Beispiel Außengastronomie oder Werbeaufsteller zu keiner Barriere werden		FB 3,6 und 7		langfristig	Nr. 80	
29	Sicherstellung von ausreichender Beleuchtung auf Straßen und Wegen	Verbesserung des Sicherheitsgefühl	FB 7	Energieversorgung Beckum GmbH&Co KG	mittelfristig	Nr. 81	x
30	Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Planung und den Hoch- und Tiefbau verantwortlich sind, zur Barrierefreiheit	Sensibilisierung für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen	FB 1		kurzfristig		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
31	Überprüfung der Notfallausstattung und Erstellung eines Konzeptes zur Rettung aus städtischen Gebäuden im besonderen Hinblick auf Menschen mit Einschränkungen	Sichere Rettungswege für Menschen mit Einschränkungen - insbesondere Menschen im Rollstuhl	FB 3		kurzfristig		
Verbesserung der Mobilität							
32	Flächendeckende Ausstattung des Bahnhofs, Busbahnhofs und Haltestellen mit audio-visuellen Informationen, alternative Informationsvermittlung über APPs	Verbesserte Mobilität von Menschen mit Einschränkungen	FB 3	Verkehrsunternehmen	langfristig	Nr. 84	
33	Zukünftige Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen	Verbesserung der Mobilität von Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator	FB 3 und 7	Verkehrsunternehmen	langfristig		
34	In Ausschreibungen den Einsatz von Niederflurbussen fordern		FB 3 und 6	Verkehrsunternehmen	langfristig		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
35	Bedarfsprüfung der Anzahl und Schaffung von rollstuhlgerechten Toiletten im öffentlichen Raum; Start beim Bahnhofsgebäude in Neubeckum	Erhöhung des Mobilitätsfreiraumes von Personen, die auf rollstuhlgerechte Toiletten angewiesen sind	FB 6 und 7		kurzfristig	Nr. 83	
Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen durch Zugang zu Informationen							
36	Zentrale Adressdaten für ehrenamtliche und entgeltliche Helferinnen und Helfer als Teil eines Info-Portals bereitstellen	Geeignete Hilfspersonen leichter finden	FB 5	Ehrenamtszentrale Behindertenverbände	mittelfristig	Nr. 96	
37	Abfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung und nach Sprach- und Gebärdensprachkenntnissen		FB 1		kurzfristig	Nr. 99	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
38	alle Informationsmaterialien barrierefrei zu erstellen und in Leichter Sprache anzubieten; die Ausstattung der Homepage mit einer Vorlesefunktion und Basisinformationen in Gebärdensprachfilmen	Schaffung von barrierefreien Informationen	alle FB's	Anbieterinnen und Anbieter von technischer Unterstützung, Übersetzungsdienste	mittelfristig		
39	Datenbank zu Veröffentlichungen in Leichter Sprache auf der Homepage anlegen		FB 5		kurzfristig	Nr. 101	
40	Newsletter für Menschen mit Einschränkungen herausgeben		FB 5	Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen	kurzfristig		
41	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu Inklusion	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	FB 5		mittelfristig		
42	Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen erarbeiten und Schulungen durchführen	Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Leben	FB 5		kurzfristig		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
43	Barrierefreie Veranstaltungen frühzeitig und öffentlichkeitswirksam bewerben und auf vorhandene Hilfen hinweisen	Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung	alle FB's		kurzfristig		
44	Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der lokalen Inklusion	Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Menschen mit Einschränkungen	FB 5	Behindertenverbände, Verein für-einander e.V., Selbsthilfegruppen	kurzfristig		
politische Teilhabe							
45	Wahllokale müssen barrierefrei sein und Wahlschablonen sind vorzuhalten	Sicherstellung der politischen Teilhabe	FB 3		kurzfristig	Nr. 113	x
46	Sitzungsräume barrierefrei einzurichten		FB 7		kurzfristig		
Handlungsfeld Wohnen							
Ausbau von bezahlbaren kleinen Wohnungen und insbesondere von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen							
47	Mit Öffentlichkeitsarbeit für den Bau von rollstuhlgerechten und bezahlbaren Wohnungen werben	Erhöhung des Wohnraumangebots für rollstuhlgerechte Wohnungen	FB 6		angfristig	Nr. 146	
48	Aufbau einer Datenbank zum Bestand öffentlich geförderten rollstuhlgerechten Wohnungen		FB 5	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	angfristig	Nr. 145	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreises Warendorf	bereits begonnen
49	Architektinnen und Architekten, Bauwillige, Investorinnen und Investoren und Baugesellschaften werden für den Umbau oder Bau barrierefreier Wohnungen sensibilisiert	Erhöhung des Wohnraumangebots für rollstuhlgerechte Wohnungen	FB 6		langfristig	Nr. 146	
50	Prüfung, ob die Aufnahme des Kriterium "das Grundstücksgrenzen tastbar sein müssen", möglich ist	Schaffung von natürlichen Leitlinien für blinde Menschen	FB 6		mittelfristig		

6 Quellen

- 1) Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, "Inklusion: Ein Menschenrecht" aus der Fortbildung Strategien zur Inklusion 2017, Technology Arts Sciences TH Köln
- 2) Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.) „Handbuch Behindertenrechtskonvention“ Seite 59, Band 1506 Bundeszentrale für politische Bildung
- 3) Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, "Inklusion: Ein Menschenrecht" aus der Fortbildung Strategien zur Inklusion 2017, Technology Arts Sciences TH Köln

